

Geschäfts-Nr.:
150A XIV 85/21
(Bitte bei allen Schreiben
angeben!)



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf,
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf, Gz.: ZA12.57.01.64,

- Antragstellerin -

g e g e n

Manuela Ceresa, [REDACTED] geb. [REDACTED], wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED] Duisburg

- Antragsgegnerin -

anwaltliche Vertretung: Rechtsanwalt Jochen Lober, Markomannenstraße 11, 50679
Köln

werden der Beschwerden der Antragsgegnerin teilweise abgeholfen und die
Beschlüsse des Amtsgerichts Düsseldorf vom 27.02.2021 (150A XIV 85/21) sowie
vom 15.03.2023 (150A XIV 85/21) aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Antragsgegnerin am
27.02.2021 sowie die im Anschluss an den Platzverweis durchgeführten
Durchsuchungen sowie die Art und Weise de Gewahrsams rechtswidrig waren.
Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Insoweit wird
die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kosten des abgetrennten Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Betroffene nahm am 27.02.2021 an einer Corona-Demonstration teil und wurde zur Durchsetzung eines in diesem Rahmen ausgesprochenen Platzverweises und auf Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom selben Tag in Gewahrsam genommen.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2021 legte die Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 27.02.2021 ein. Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Mit Beschluss vom 31.05.2021 hob das Landgericht unter dem Aktenzeichen 25 T 231/21 die Nichtabhilfeverfügung des Amtsgerichts Düsseldorf vom 07.05.2021 auf und gab die Sache zur erneuten Durchführung des Abhilfeverfahrens an das Amtsgericht Düsseldorf zurück.

Mit Klage vom 26.04.2021 beantragt die Betroffene zudem vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Bezug auf die Geschehnisse vom 27.01.2021 die Feststellung der Rechtswidrigkeit 1. Des Platzverweises, 2. Von wiederholt durchgeführten Durchsuchungen, 3. Der Anwendung von unmittelbarem Zwang, 4. Der Art und Durchführung des Gewahrsams und 5. Der Weigerung, der Betroffenen ein Papiertelefon zur Verfügung zu stellen.

Mit Beschluss vom 20.12.2022 trennte das Verwaltungsgericht das Verfahren hinsichtlich der Anträge zu den Ziffern 4 und 5 sowie 2, soweit dieser sich auf Durchsuchungen im Polizeigewahrsam bezieht, ab, erklärte den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und verwies die Sache insoweit an das Amtsgericht Düsseldorf.

Mit Beschluss vom 15.03.2023 wies das Amtsgericht Düsseldorf die vom Verwaltungsgericht abgetrennten Anträge zurück.

Mit Schriftsatz vom 28.03.2023 hat die Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss vom 15.03.2023 eingelegt und unter anderem ausgeführt, dass über die Beschwerde gegen den Beschluss vom 27.02.2021 noch nicht entschieden sei.

Das Amtsgericht halt der Beschwerde mit Beschluss vom 03.07.2023 nicht ab und legte die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vor. Das Landgericht hat die Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts mit Beschluss vom 15.05.2024 aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückgegeben. In der Begründung hat es aufgeführt, dass das Abhilfeverfahren unter einem schwerwiegenden Mangel leide. Bevor die Rechtmäßigkeit der während der Ingewahrsamnahme

vorgenommenen Maßnahmen selbst beurteilt werden könne, sei über die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme selbst zu entscheiden. Deshalb sei zunächst abschließend über die Beschwerde der Betroffenen vom 22.03.2021 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 27.02.2021 zu entscheiden gewesen und diese Entscheidung im streitgegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen.

II.

Die Beschwerden sind mit Ausnahme des Klageantrags zu 5.) begründet. Die Beschlüsse des Amtsgericht Düsseldorf vom 27.02.2021 sowie vom 15.03.2023 werden aufgehoben.

1.

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen am 27.02.2021 war rechtswidrig.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW kann eine Person u.a. in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, eine Platzverweisung nach § 34 PolG durchzusetzen.

a.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 35 PolG NRW ist eine besondere Regelung notwendig, weil in vielen Fällen die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 (eine Ingewahrsamnahme ist unerlässlich, das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern) nicht gegeben seien (LT-Drs. 8/4080, 59). Hierdurch wird deutlich, dass der Gesetzgeber bewusst auch die Möglichkeit eines Gewahrsams bei Gefahren, die nicht Leib oder Leben der festzuhaltenden Person oder von dieser Person drohende Straftaten betreffen, aufrechterhalten wollte. Durch die Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 geht somit gegenüber § 35 Abs. 1 Nr. 2 tatbestandlich eine Absenkung der Eingriffsschwelle einher (Lisken/Denninger PolR-HdB/Rachor/Graulich E Rn. 500). Daher ist soweit auf Rechtsfolgenseite der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter sorgsamer Güterabwägung und strenger Beachtung des Unerlässlichkeitserfordernisses zu prüfen.

Unmittelbare Zwang oder milderen Zwangsmitteln ist stets der Vorrang zu geben, soweit hiermit die Durchsetzung der Platzverweisung – und sei es auch nur mit größerem personellen und organisatorischen Aufwand – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden kann. Auf eine Unmöglichkeit der Ausübung

unmittelbaren Zwangs wegen fehlender personeller Kapazitäten kann sich die Polizei nicht berufen, wenn das Erfordernis der unter Umständen personalintensiven Durchsetzung von Platzverweisungen absehbar war und dem durch sorgsame Personal-, Dienst- und Einsatzplanung hätte begegnet werden können (s. hierzu auch BeckOK PolR NRW/Basteck, 28. Ed. 1.2.2024, PolG NRW § 35 Rn. 53).

b.

Vorliegend wurde die Betroffene zum Zwecke der Durchsetzung eines durch die Polizei Düsseldorf verhängten Platzverweises in Gewahrsam genommen. Ob der von Seiten der Polizei ausgesprochene Platzverweis rechtmäßig oder aufgrund der von der Betroffenen vorgetragenen Argumente rechtswidrig war, kann dahinstehen. Ebenso kann dahinstehen, ob die Betroffene verpflichtet war, aufgrund der damals geltenden CoronaschutzVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gleiches gilt für die von der Betroffenen aufgeworfene Frage, ob das Versammlungsrecht das Polizeirecht verdrängt.

Denn jedenfalls hätte die Polizei vor der Ingewahrsamnahme versuchen müssen, den von ihr ausgesprochenen Platzverweis mittels unmittelbaren Zwangs (Wegtragen) durchzusetzen.

In der Regel hat die Polizei oftmals nicht die Möglichkeiten, während des Verweisungszeitraums durchgängig vor Ort zu sein, um die Einhaltung der Platzverweisung zu überwachen und ggf. mittels unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Daher kommt in solchen Fällen regelmäßig eine Ingewahrsamnahme in Betracht, wenn das Verhalten des Betroffenen – z.B. durch erhebliches Zurwehrsetzen gegen den polizeilichen Zwang – greifbare Anzeichen dafür bietet, dass er die Örtlichkeit erneut aufsuchen wird, sobald die Polizeibeamten diese verlassen haben.

Hier lag der Fall aber anders. Nach Aktenlage war die Polizei mit einem größeren Aufgebot von Kräften am Tag der Demonstration vor Ort. Die Polizei hatte daher – anders als in anderen Fällen eines Platzverweises – die Möglichkeit, während des Zeitraums der Gültigkeit des Platzverweises durchgängig vor Ort zu sein, um die Einhaltung der Platzverweisung zu überwachen und ggf. mittels unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Ebenso hatte die Polizei die Möglichkeit, die Platzverweisung zunächst mittels zwangsweiser Entfernung der Betroffenen durchzusetzen und sodann – sollte sich die Betroffene der Platzverweisung weiter widersetzen – diese in Gewahrsam zu nehmen. Dass dies von Seiten der Polizei versucht wurde, ergibt sich aus der Akte aber nicht. Vielmehr wurde die Betroffene unmittelbar nach Ausspruch der Platzverweisung (und deren Nichtbefolgung) in Gewahrsam genommen.

2.

~~Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme waren auch die im
Gewahrsam erfolgten und von ihr in den Anträgen zu 2) und 4) gerügten Maßnahmen
rechtswidrig, da der zugrundeliegende Gewahrsam ebenfalls rechtswidrig war.~~

3.

Der Klageantrag zu 5) war zurückgewiesen. Insoweit hat die Antragsgegnerin den Vortrag der Betroffenen bestritten. Diese hat auch nicht konkret angegeben, wann sie wem gegenüber mitgeteilt hat, welche Vertrauensperson zu kontaktieren sei.

III.

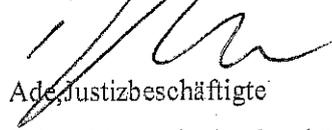
Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Düsseldorf, den 16.07.2024

Thomas

Richter

Ausgefertigt



Ade, Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

